

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Elektro- u. Informationstechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-  
Schweinfurt  
Standort: Schweinfurt  
Datum: 08.12.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage zur Studiengangsevaluation vorgesehen:

„In der Außendarstellung und in allen für den Studiengang relevanten Unterlagen darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))“

*Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:*

*Der Studiengang „Elektro- u. Informationstechnik“ (B.Eng.) kann in den Modellen „Studium mit*

vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ studiert werden. Die Hochschule stellt in ihrer ergänzenden Stellungnahme auf S. 3 fest, dass es sich „nicht um ein duales Studium gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV [handelt]. Um dies zukünftig noch transparenter darzustellen, befinden sich die entsprechenden Internetseiten der Hochschule in der Überarbeitung.“ Die Umsetzung der beiden Modelle „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ wird im Akkreditierungsbericht nicht thematisiert, die Hochschule hat erläutert allerdings auf S. 3 ihrer ergänzenden Stellungnahme: „Da keine unterschiedlichen Studienvarianten vorliegen, sondern lediglich ein Curriculum, das von einzelnen Studierenden individuell mit zusätzlichen, unverbundenen Praxisphasen ergänzt werden kann, ist [...] nichts über die bereits begutachteten Studiengänge hinaus zu bewerten.“

Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule selbstreflektiert und zutreffend feststellt, dass die angebotenen Studienmodelle nicht dual im Sinne der rechtsverbindlichen Dualdefinition in der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV sind. Der Akkreditierungsrat erachtet es als sachgerecht, wenn die Studienmodelle dennoch weiterhin als „Studium mit vertiefter Praxis“ bzw. „Verbundstudium“ beworben werden.

Auch wenn also das Vorgehen der Hochschule aus Perspektive der Akkreditierung im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, muss der Akkreditierungsrat im Sinne des Verbraucherschutzes und der Integrität des eigenen Siegels allerdings darauf bestehen, dass in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck vermittelt wird, es handele sich um duale Studiengänge. D.h. beispielsweise, wenn ein Studiengang im Zusammenhang mit der Dachmarke „hochschule dual“ dargestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dennoch nicht um ein duales Studienprogramm handelt.

Im vorliegenden Fall muss der Akkreditierungsrat feststellen, dass an verschiedenen Stellen nach wie vor direkt oder indirekt suggeriert wird, bei den Studienmodellen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ handele es sich um duale Studiengänge.

Auf den Webseiten der Hochschule werden beispielsweise „Verbundstudium“ und „Studium mit vertiefter Praxis“ ohne nähere Erläuterung in Zusammenhang mit „hochschule dual“ gestellt (vgl. <https://www.fhws.de/studium-an-der-fhws/studieren/hochschule-dual/verbundstudiengaenge/> und <https://www.fhws.de/studium-an-der-fhws/studieren/hochschule-dual/vertiefte-praxis/>, abgerufen am 30.08.2022).

Der Akkreditierungsrat kann es der Hochschule zudem selbstverständlich nicht untersagen, ihr eigenes Angebot weiter mit dem Label der externen Dachmarke „hochschule dual“ zu bewerben. Aus den o.g. Gründen erachtet er es aber erforderlich, dass die Hochschule in diesem Fall transparent macht, dass es sich um keine dualen Studiengänge im Sinne der Akkreditierung handelt.

Der Akkreditierungsrat kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Hochschule aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) die Außendarstellung und die für den Studiengang relevanten Unterlagen dementsprechend konkretisieren muss.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

---

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat zur transparenten Darstellung der Tatsache, dass es sich bei dem oben genannten Studiengang nicht um einen dualen Studiengang im Sinne des § 12 Abs. 6 BayStudAkkV handelt, einen entsprechenden Disclaimer auf ihren Webseiten eingestellt, auf denen „hochschule dual“ genannt wird (vgl. <https://www.fhws.de/studium-an-der-fhws/studieren/hochschule-dual/verbundstudiengaenge/> u. <https://www.fhws.de/studium-an-der-fhws/studieren/hochschule-dual/vertiefte-praxis/>, abgerufen am 03.11.2022).

Damit kann die Auflage entfallen.

